

# Allgemeine Verkaufs-, Lieferer- und Zahlungsbedingungen

## I. Geltung:

Diese allgemeinen Verkaufs-, Lieferer- und Zahlungsbedingungen gelten ausschließlich auch wenn im Einzelfall nicht darauf Bezug genommen wird - für alle Verträge, Lieferungen und sonstige Leistungen zwischen uns und unseren Geschäftspartnern, soweit es sich um Kaufleute i.S. des HGB handelt.

Bei Geschäften mit anderen Vertragspartnern gelten sie insoweit, wie sie nicht mit der SGB in Widerspruch stehen.

Anderweitige besondere Abreden bei oder nach Vertragsabschluß werden nur durch unsere schriftliche Bestätigung rechtsgültiger Vertragsbestandteil.

Spätestens mit der Entgegennahme der von uns gelieferten Waren gelten diese Bedingungen als angenommen. Bedingungen unseres Vertragspartners verpflichten uns auch dann nicht, wenn ihnen nicht nochmals ausdrücklich widersprochen wird.

Soweit diese Geschäftsbedingungen nichts anderes regeln, gilt die VOB in allen Teilen.

Sind einzelne Bedingungen oder Vereinbarungen nichtig, bleiben die übrigen gültig.

## II. Angebot und Abschluss:

1. Unsere Angebote sind freibleibend. Vertragsabschlüsse und sonstige Vereinbarungen werden erst durch unsere schriftliche Bestätigung verbindlich.
2. Die in den zum Angebot gehörenden Unterlagen enthaltenen Angaben, Zeichnungen, Abbildungen und technischen Daten sind unverbindlich. Sie werden erst rechtsgültiger Vertragsbestandteil, wenn sie von uns in der Auftragsbestätigung ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind.  
Wir übernehmen keine Gewähr dafür, dass alle von uns zur Leistung angebotenen Waren auch tatsächlich und zu den vorgesehenen Preisen lieferbar sind.
3. Mengenangaben im Angebot und beigefügte Zeichnungen gelten nur annähernd, wenn sie nicht durch uns ausdrücklich als bindend anerkannt werden. An allen Angebots- und technischen Unterlagen behalten wir uns alle Eigentums- und Urheberrechte vor. Sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht oder zur Selbstanfertigung der angebotenen Objekte verwandt werden.
4. Mündliche Nebenabreden und Zusicherungen bedürfen, um wirksam zu sein, unserer schriftlichen Bestätigung.

## III. Versand, Gefahrenübergang, Teillieferung:

1. Verpackung, Versandweg und Transportmittel sind mangels besonderer Vereinbarung unserer Wahl überlassen. Würde eine Verpackung vereinbart, erfolgt diese in handelsüblicher Weise gegen Aufpreis.
2. Die Lieferung erfolgt unversichert ab unserem Werk oder Lager auf Gefahr des Bestellers. Der Auftraggeber hat von uns angelieferte Objekte bis zur Montage in Gewahrsam zu nehmen und sachgemäß zu lagern. Ebenso sind von ihm das nach Beendigung der Montage auf der Baustelle verbleibende Gerät, Material und Werkzeug bis zum Abtransport in diebessicherem Gewahrsam zu halten.
3. Teillieferungen sind zulässig; jede Teillieferung gilt als selbstständiges Geschäft.
4. Mehr- oder Minderlieferungen sind zulässig, es sei denn, die Abweichungen von Mengen oder Gewicht überschreiten den handelsüblichen Umfang.
5. Für jede Art von Montage gelten folgende Bedingungen:
  - a) Maurer- und Stemmarbeiten, das Vergießen von Stützen und Ankern, Vorarbeiten und besondere Einrichtungen.
  - b) Herstellung eines Anschlusses für elektrischen Strom in unmittelbarer Nähe der Baustelle (Anschlusswert mindestens 15 KW - 220/380 Volt) sowie für uns kostenlose Lieferung des Stroms während der Dauer der Montage.
  - c) Zuverfügungstellung geeigneter und genügender Lagerplätze sowie Zufahrtsmöglichkeiten zur Baustelle. Einfahrt und Baustelle müssen für einen entsprechend schweren Lastzug bzw. Baukran befahrbar sein.

Vor Beginn der Montage müssen die hierfür erforderlichen Bedingungen geschaffen sein, insbesondere müssen alle Maurer-, Zimmerer- und sonstigen Vorarbeiten so weit fertiggestellt sein, dass die Montage sofort nach Ankunft unserer Monteure begonnen und ohne Unterbrechung und Behinderung durchgeführt werden kann. Die Baustelle muss geëbnet und aufgeräumt sein.

Der Auftraggeber haftet für alle aus mangelnder Ausführung der Fundamente sowie Nichteinhaltung vorstehender Montagebedingungen sich ergebenden Weiterungen und Kosten.

Tritt ohne unser Verschulden eine Verzögerung oder Unterbrechung im Versand oder bei der Montage ein, so hat der Auftraggeber alle hierdurch entstehenden Mehrkosten zu tragen. Der Auftraggeber ist ferner verpflichtet, unseren Richtmeistern eine schriftliche Betätigung über die Beendigung der vertragsgemäßen Montage unverzüglich auszuhändigen. Die Montagearbeiten sind erst mit dem Ausrichten der Konstruktion und der Freigabe zum Vergießen der Stützen abgeschlossen.

Während unserer Montagearbeiten darf die Baustelle wegen Unfallgefahr nur von unseren Monteuren und der Bauleitung betreten werden. Für Schäden, die bei der Zuwiderhandlung eintreten, ist unsere Haftung ausgeschlossen.

## IV. Lieferfrist und Liefertermin:

1. Lieferfristen und -termine gelten nur annähernd, es sei denn, daß wir diese schriftlich und ausdrücklich als verbindlich bezeichnet haben.
2. Lieferfristen beginnen mit dem Zugang unserer Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor Klarstellung aller Ausführungseinzelheiten und verstehen sich ab Lieferort.  
Lieferfristen und -termine gelten auch mit der Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Ware ohne unser Verschulden nicht rechtzeitig abgesandt werden kann.
3. Falls wir selbst in Verzug geraten, oder uns die Lieferung aus einem von uns zu vertretenen Umstand unmöglich wird, muss der Besteller uns eine angemessene Nachfrist setzen. Nach Ablauf dieser Nachfrist kann er vom Vertrag insoweit zurücktreten, als dieser noch nicht erfüllt ist, und die Ware bis zum Fristablauf nicht versandbereit gemeldet ist. Darüberhinausgehende Ansprüche, gleich welcher Art sind ausgeschlossen, insbesondere Schadensersatzansprüche aus Nichteinhaltung von Lieferfrist und -termin oder die Geltendmachung mittelbarer Schäden.
4. Wir haben nur Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit zu vertreten.

## V. Lieferungsbehinderung:

Ereignisse höherer Gewalt oder sonstige von uns nicht zu vertretende Umstände berechtigen uns, die Lieferung um die Dauer der Behinderung und um angemessene Anlaufzeit hinaus-

zuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrag zurückzutreten. Der höheren Gewalt stehen Streik, Aussperrung oder sonstige Umstände gleich, die uns die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, und zwar einerlei, ob sie bei uns selbst oder sonst einem Unterlieferer eintreten.

Nimmt der Besteller eine bestellte Ware nicht ab, ist er gleichwohl zur Zahlung des Kaufpreises verpflichtet.

Erklärt der Besteller vor Herstellung der bestellten Ware diese nicht abnehmen zu wollen hat er 40% des Vertragswertes als Entschädigung für entgangenen Gewinn und für entstandene Kosten zu zahlen, wobei dem Besteller unbenommen bleibt, einen geringeren Schaden nachzuweisen.

## VI. Preise und Zahlungen:

1. Alle Preise verstehen sich, zuzüglich Mehrwertsteuer, ab Werk und falls nicht anders vereinbart ist, ausschließlich der Kosten für etwaige Verpackung und Fracht. Die Verpackung wird zu Selbstkosten berechnet.
2. Falls nicht anders vereinbart, müssen Zahlungen unverzüglich nach Lieferung und Übersendung der Rechnung ohne jeden Abzug in bar geleistet werden.
3. Soll die Lieferung später als 4 Monate nach Vertragsabschluß erfolgen, behalten wir uns eine angemessene Erhöhung des Entgeltes unter der Voraussetzung vor, dass sich die bei Vertragsabschluß gegebenen, für die Bestimmung des Entgeltes maßgeblichen Verhältnisse, insbesondere Kosten für Material, Löhne, Transport, öffentliche Abgaben, nicht unerheblich verändert haben sollten.
4. Eine Aufrechnung mit Gegenforderungen ist nicht zulässig.
5. Unsere Zahlungsbedingungen für Montageleistungen lauten: 1/3 der Vertragssumme bei Vertragsabschluß, 1/3 der Vertragssumme bei Anlieferung, 1/3 der Vertragssumme bei Fertigstellung, jeweils netto Kasse.  
Bei Annahmeverzug des Auftraggebers wird 30 Tage nach Anzeige der Versandbereitschaft die zweite Zahlung fällig.

## VII. Eigentumsvorbehalt:

1. Unsere Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung aller unserer Forderungen, auch der künftigen gleich aus welchem Rechtsgrund, unser Eigentum, auch wenn Zahlungen für besonders bezeichnete Forderungen geleistet werden. Bei laufender Rechnung oder mehreren, offen stehenden Rechnungen gilt das vorbehaltene Eigentum als Sicherung für unsere Gesamt-(Saldo-)Forderung. Be- und Verarbeitung erfolgen für uns als Hersteller im Sinne von § 950 BGB, ohne uns zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient zu unserer Sicherung in Höhe des Rechnungswertes der Vorbehaltsware.
2. Bei Verarbeitung, Verbindung oder Vermischung der Vorbehaltsware mit anderen uns nicht gehörenden Waren durch den Auftraggeber steht uns das Miteigentum an der neuen Sache zu, im Verhältnis des Rechnungswertes der Vorbehaltsware zum Rechnungswert der anderen Waren einschließlich der Anwendungen für die Verarbeitung im Zeitpunkt der Verarbeitung (Verbindung, Vermischung). Unsere hiernach entstehenden Miteigentumsrechte gelten sinngemäß als Vorbehaltsware entsprechend diesen Bedingungen.
3. Die Forderungen des Auftraggebers aus Weiterverarbeitung der Vorbehaltsware werden bereits jetzt an uns abgetreten.

## VIII. Mängel und Gewährleistung:

1. Mängelrügen hat der Besteller innerhalb 8 Tagen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort schriftlich zu erheben.
2. Wir leisten für Mängel nach unserer Wahl Gewähr durch Nachbesserung oder Neuherstellung, wenn Nacherfüllung verlangt wird. Sofern wir die Nacherfüllung ernsthaft und endgültig verweigern oder die Beseitigung des Mangels und Nacherfüllung wegen unverhältnismäßiger Kosten verweigern, die Nacherfüllung fehlschlägt oder sie uns unzumutbar ist, kann der Besteller nach seiner Wahl Minderung verlangen oder vom Vertrag zurücktreten.

Das Rücktrittsrecht steht dem Besteller nicht zu, wenn nur eine geringfügige Vertragswidrigkeit vorliegt oder wir die in einem Mangel liegende Pflichtverletzung nicht zu vertreten haben.

Für mittelbare Schäden wird nicht gehaftet.

3. Stellt uns der Besteller auf Verlangen nicht Proben der beanstandeten Ware unverzüglich zur Verfügung, entfallen alle Mängelansprüche.
4. Werden Mängelrügen erhoben, nachdem der Besteller oder dritte Personen irgendwelche Eingriffe an dem bemängelten Gegenstand vorgenommen haben, so gilt das Recht des Bestellers auf Mängelbeseitigung als verwirkt, und wir sind von jeglicher Garantieverpflichtung befreit.
5. Transportschäden sind unverzüglich dem Spediteur oder dem Frachtführer zu melden.
6. Abnahme und Gefahrenübergang:

Die Abnahme ist durch den Auftraggeber bei Montageende unverzüglich durchzuführen. Unterlässt der Auftraggeber die Abnahme, so gilt diese nach beendeter Montage als bedingungsgemäß erfüllt. Auf Verlangen sind vom Auftraggeber auch Teillieferungen abzunehmen.

Die Gefahr geht mit der Abnahme an den Auftraggeber über.

Bei Lieferungen, die nicht von uns montiert werden, geht die Gefahr mit dem Verlassen des Werkes auf den Besteller über, auch wenn frachtfreie Lieferung vereinbart worden ist.

Für Folgeschäden und Vermögensschäden wird nicht gehaftet.

## IX. Haftung:

Unsere Haftung richtet sich ausschließlich nach den in den vorstehenden Abschnitten getroffenen Vereinbarungen. Alle dort nicht ausdrücklich zugestandenen Ansprüche, auch Schadensersatzansprüche - gleich aus welchem Rechtsgrund -, sind ausgeschlossen.

## X. Erfüllungsort und Gerichtsstand:

1. Erfüllungsort bei Lieferung und Zahlung ist Blieskastel.
2. Als Gerichtsstand gilt für alle zwischen uns und unseren Vertragspartnern bestehenden Ansprüche Blieskastel als vereinbart.
3. Bei Verträgen mit ausländischen Vertragspartnern gilt ausdrücklich deutsches Recht.